

NIEDERSCHRIFT

über die 2. Sitzung des Betriebsausschusses
am Donnerstag, 25.02.2010, 18:00 Uhr
Begegnungsstätte im Rathaus,
Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern

Anwesend:

Ausschussmitglieder

Bäumer, Hugo
Brandt, Ulrich
Dieckmann, Werner
Eisel, Peter
Franke, Winfried
Füssel, Michael
Gülker, Julius
Horstmann, Heinz-Hugo
Läkamp, Manfred
Möllenbeck, Elmar
Rose, Andreas
Stratmann, Werner

von der Verwaltung

Busch-Lütke Westhues, Christoph
Holtz, Barbara
Langner, Hugo
Schindler, Joachim

Es fehlen entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Hollmann, Sebastian
Stöcker, Uwe

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:38 Uhr

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

AV Füssel eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

2. Bestimmung des Schriftführers

VA Holtz wird zur Schriftführerin der Sitzung bestimmt.

3. Feststellung der Befangenheit

Befangenheit wird nicht festgestellt.

4. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen gestellt.

5. Bericht des Betriebsleiters

1. Geschäftslage

Abweichungen vom Wirtschaftsplan haben sich nicht ergeben. Die Geschäftslage entwickelt sich planmäßig.

2. Internes Audit zum Qualitäts- und Umweltmanagement

Das Qualitäts- und Umweltmanagement im Rahmen der Abwasserkooperation TEO ist seit 2007 eingeführt und im April 2008 zertifiziert worden. In dem Verfahren finden regelmäßige Audits statt, die jährlich einerseits als externe Überwachungsaudits und andererseits als interne Audits durchgeführt werden.

Das aktuelle interne Audit fand am 8. und 15.12.2009 statt. Die Durchführung wird von der Kommunal- und Abwasserberatung NRW als interne Auditinstanz und den Technikern der Abwasserwerke in ihrer Funktion als QUM-Beauftragte umgesetzt.

Dabei werden alle Kernprozesse (Vorgänge für Planung und technischer Betrieb), Unterstützungsprozesse (Vorgänge für Personaleinsatz und Verwaltungsaufgaben) sowie der QUM-Prozesse (Vorgänge der formellen QUM-Umsetzung) auf Wirksamkeit und Erledigung geprüft und bewertet.

Als wesentliches Verfahrensdokument ist dabei die Erstellung und Fortführung eines auf den Kooperationsbetrieb und eines weiteren auf den einzelnen Abwasserbetrieb bezogenen „Maßnahmenkataloges“ zu nennen. Die seit 2007 darin aufgeführten Maßnahmen wurden weitestgehend abgearbeitet.

Nächstes wichtiges QUM-Ziel ist die Umsetzung der nach § 61a LWG geforderten Dichtigkeitsprüfung für private Abwasserleitungen. Die Umsetzung soll in Kooperationsarbeit von TEO erfolgen.

Ebenso sind als übergeordnetes Ziel die Überlegungen zur Gründung eines gemeinsamen Abwasserbetriebes als Anstalt des öffentlichen Rechts zu nennen.

Das Ergebnis als Ganzes wurde für die Kooperation als auch für die einzelnen Abwasserwerke als positiv bewertet.

Es wurde bestätigt, dass das QUM-System in allen TEO-Kommunen und auch als Kooperation gelebt und fortgeschrieben wird.

Das nächste externe Überwachungsaudit wird im April stattfinden.

3. Überprüfung der Kleinkläranlagen

Nach § 53 des Landeswassergesetzes haben die Kommunen alle Kleinkläranlagen auf ihrem Gebiet in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Gemeinde wird in der 9. Kalenderwoche mit den Arbeiten beginnen.

Insgesamt sind rund 450 Anlagen in einem 5-jährigen Rhythmus zu überprüfen, d. h. die Gemeinde wird jährlich 90 Kleinkläranlagen auf ihren baulichen und betrieblichen Zustand überprüfen. Die Ergebnisse daraus sind dem Kreis Warendorf als zuständige Wasserbehörde zu übermitteln. Mängel daraus werden vom Kreis verfolgt.

Die Überprüfung in Ostbevern wird von einem Mitarbeiter der Kläranlage erfolgen. Die Verwaltung verspricht sich davon eine bessere und direktere Beratungsmöglichkeit, aber auch eine günstige Gebührengestaltung für die betroffenen Eigentümer.

AM Füssel:

Ist für die Überprüfung der Kleinkläranlagen eine besondere Qualifikation erforderlich?

VA Langner:

Ja, für die Überprüfung der Kleinkläranlagen ist der Sachkundenachweis erforderlich. In Ostbevern wird eigenes sachkundiges Kläranlagen-Personal eingesetzt.

AM Füssel:

Wird für die Überprüfung der Kleinkläranlagen eine Gebühr erhoben?

VA Langner:

Ja, die Gebühr ist nach der Höhe des erforderlichen Aufwands kalkuliert und beträgt 65 € pro Anlage.

VA Möllenbeck:

Gilt die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Kleinkläranlagen auch für solche Betreiber, deren Kleinkläranlagen schon im Rahmen eines Wartungsvertrages kontrolliert werden?

VA Langner:

Ja, die Gemeinden müssen den ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlagen prüfen, der Kreis prüft die Einleitung in das Gewässer. Gemeinden und Kreis arbeiten zusammen.

AM Gülker:

Gibt es eine turnusmäßige Beprobung des Abwassers der Kleinkläranlagen?

VA Langner:

Ja. Es sollen Gespräche mit den Wartungsfirmen geführt werden, ob jeweils im Jahr der Überprüfung die Probenahme im Rahmen des Wartungsvertrages entfallen kann.

4. Kanalisation Beusenstraße

Die Arbeiten zur Kanalsanierung Beusenstraße konnten im Oktober letzten Jahres abgeschlossen werden. Aufgrund der strengen Winterwitterung konnte bislang die Schlussabnahme noch nicht erfolgen. Diese ist nun für Freitag, den 05.03.2010 vorgesehen.

AM Gülker:

Vor Abnahme der Straßenbauarbeiten in der Beusenstraße empfehle ich eine sorgfältige Prüfung der Straßendecke auf Frostschäden.

5. Kanalreparaturarbeiten

Ebenfalls wegen des langen Winters konnten die beauftragten Kanalreparaturarbeiten in diversen Kanalbereichen gemäß Sanierungskonzept bisher noch nicht aufgenommen werden. Die Fa. Kiel hat am 24.02.2010 mit den Arbeiten zur Schachtsanierung begonnen. Ab der nächsten Woche sind die erforderlichen Kamerabefahrungen geplant. Umfangreiche Verkehrsbehinderungen aus den Maßnahmen sind nicht zu befürchten.

VA Langner:

Die geplanten Kanalsanierungsarbeiten werden in 2010 zunächst mit mehreren punktuellen Reparaturarbeiten beginnen, die in grabenloser Bauweise erfolgen können. Mit Verkehrsbehinderungen ist daher zunächst nur in geringem Umfang zu rechnen.

6. Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ostbevern
Vorlage: 2010/020

BL Schindler:

Im Großen und Ganzen enthält die Neufassung der Entwässerungssatzung keine wesentlichen Änderungen gegenüber der alten Satzung. Neu ist § 15 „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“.

VA Langner erläutert anhand von Schaubildern die definierten Grenzen zwischen öffentlichem Kanal und privater Hausanschlussleitung (Anlage 1).

VA Langner:

Es ist geplant, im Rahmen von TEO ein gemeinsames Konzept zur Vorgehensweise bei Dichtheitsprüfungen zu erarbeiten und dieses in einer gemeinsamen Sitzung der Betriebsausschüsse Telgte, Everswinkel und Ostbevern in 2010 vorzustellen. Zudem sind Informationsveranstaltungen für die Grundstückseigentümer und für Zielgruppen aus betroffenen Unternehmen geplant.

Mit den Dichtheitsprüfungen soll im Wasserschutzgebiet begonnen werden.

Die Prüfungen erfolgen mit Hilfe von Wasserdruck, Wasserstand oder als Sichtprüfung (Kamerabefahrung). Die Sichtprüfung stellt sich momentan als praktikabelster und wirtschaftlichster Weg dar. Wo noch nicht vorhanden, muss ein Hausanschlussschacht eingebaut werden, um den Einsatz der Prüfgeräte zu ermöglichen.

Ein zertifizierter Sachkundiger der Prüfungsfirma entscheidet anhand der Prüfungsergebnisse über die Art und das Ausmaß der Sanierung.

BL Schindler:

Der Gemeinde obliegt im Rahmen eines Satzungsbeschlusses die Entscheidung, wann und in welchen Gebieten Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden sollen.

AM Eisel:

Sind von den Dichtheitsprüfungen alle Hauseigentümer unabhängig vom Baujahr des Hauses betroffen?

VA Langner:

Ja. Neubauten haben jedoch u. U. bereits bei der Neuanlage des Kanal-Hausanschlusses die Dichtheitsprüfung erledigt und dokumentiert.

VA Rose, VA Gülker

Ich schlage aus praktischen Erwägungen vor, diese Aufgabe für das Gemeindegebiet zu bündeln und möglichst an ortsansässige Firmen zu vergeben.

VA Langner:

Für die Prüfungen kommen nur zertifizierte Firmen in Frage, die bei der IHK, der Handwerkskammer oder der Ingenieurkammer zugelassen sind. Eine Liste liegt dem Land vor. Konzeptionell wird im Rahmen von TEO überlegt, eine Ausschreibung zu formulieren und die Vergabe dazu den Eigentümern anzubieten. Die Entscheidung liegt aber bei den Eigentümern.

Nach weiterer Beratung und Beantwortung von Einzelfragen wird die Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Ostbevern beschlossen.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7. **Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung**

Es liegen keine Anfragen vor.

Michael Füssel
Ausschussvorsitzender

Barbara Holtz
Schriftführerin

gesehen:

Joachim Schindler
Bürgermeister